



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/66-II/4/89

Wien, am 11. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 W i e n

3712 IAB
1989 -07- 13
zu 3964 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 15.6.1989 unter der Nr. 3964/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in 1., wie in 2. Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamte strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ein Beamter des GP Tulln stand aufgrund von Behauptungen des Christian SCHINDLER ursprünglich in Verdacht, diesen am 26.11.1986 im Verlaufe seiner Vernehmung als Verdächtiger auf der dortigen Dienststelle mißhandelt und verletzt bzw. zu einem Geständnis zu nötigen versucht zu haben.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Der Beamte wurde vom Landesgericht St. Pölten in 1. Instanz freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu Frage 4:

Das Disziplinarverfahren wurde aufgrund des gerichtlichen Freispruches eingestellt.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6.

Freud